

Rechtlicher Hinweis:

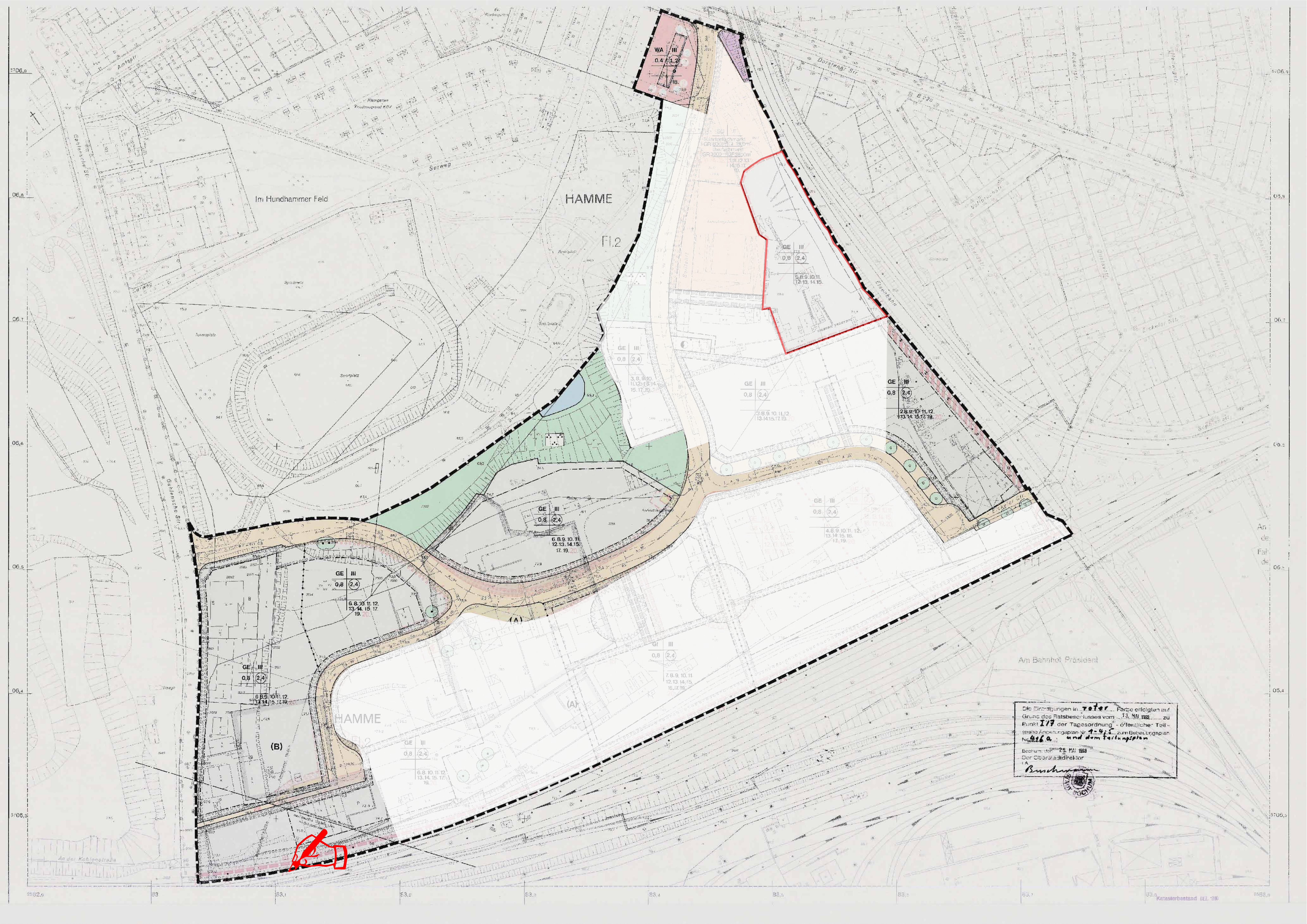
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Die Eintragungen in **rot** Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom **13. Mai 1983** zu Punkt **17** der Tagesordnung - öffentliche Teil - (siehe Änderungsplan Nr. **1-42** zum Bebauungsplan Nr. **426 a**) und dem Teilungsplan.

Beschieden: 25. Mai 1983
Der Oberstadtdirektor

Buschmann



Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 416a
Blatt 2
- Seilfahrt -

für ein Gebiet zwischen der Gahlen-
schen Str. im Westen, dem Volkspark
Hamme bzw. der Dorstener Str. im Nor-
den, der Bundesbahnstrecke Bo.-Hbf./
Bo.-Riemke im Osten und der Bundes-
bahnstrecke Bo.-Präsident/Gelsenkir-
chen/Wattenscheid im Süden

Der Bebauungsplan besteht aus einem
Grundrißplan, Blatt 1 und diesem
Beiblatt, Blatt 2.

Die Zusammengehörigkeit und die
Aufstellungsvermerke sind auf Blatt 1
beurkundet.

Bochum, den 13. Juni 1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 4 BauO NRW)

§ 6 zu den Einfriedungen

Planzeichen 19:

Entlang der öffentlichen Straßenver-
kehrsflächen sind Einfriedungen erst ab
einer Entfernung von 3,0 m von der
Straßenbegrenzungslinie zulässig.

KENNZEICHNUNGEN

Unter den im Plangebiet liegenden Flä-
chen ist der Bergbau gelegentlich. Auch
kann teilweise oberflächennaher Abbau
durchgeführt werden. Es muß damit
gerechnet werden, daß bei der Erstellung
von Ingenieur-Konstruktionen bauliche
Sicherungsmaßnahmen getroffen werden
müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).
Der Boden der im Plangebiet liegenden
Flächen ist teilweise erheblich mit um-
weltgefährdenden Stoffen belastet. Neben
der festgesetzten Einschränkung der Art
der Nutzung sind vor der Errichtung,
Änderung oder Nutzungsänderung von bau-
lichen Anlagen die folgenden Sanierungs-
und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen

- Anlage einer Schlitzdrainage zur
Sicherung gegen den Abstrom der
Schadstoffe mit dem Grundwasser,
- Aushub und schadhafte Beseitigung
von Teilen des mit einem (A) be-
zeichneten Bodens als vorab Be-
samtanierungsmaßnahme,

- Aushub und Ablagerung auf einer
hierfür geeigneten Deponie von
Teilen des mit einem (B) bezeich-
neten Bodens sowie

- Versiegelung bzw. Abdeckung des
übrigen Bodens zur Vermeidung eines
Bodenkontaktes einschließlich
Verwehungen durch unbelastete Erd-
stoffe, wobei angenommen wird, daß
die diesbezüglichen Flächen nicht
mehr als ca. 25 % der insgesamt
unbelasteten Flächen überschreiten.
Die Abdeckung hat durch mind. 0,5 m
unbelasteten Boden zuzüglich 0,3 m
Mutterboden bei Begrünung, an den
Stellen, an denen belastete Böden
höher als 0,5 m Gelände lie-
gen bzw. nach der Wiederumtierung
liegen würden, zu erfolgen.
Re. erdtechnischen Maßnahmen besteht die
Möglichkeit des Ausgasens leichtflüch-
tiger Kohlenwasserstoffverbindungen.
Daher sollten solche Maßnahmen nur unter
Beachtung entsprechender Schutzvorkehr-
ungen vorgenommen werden und ein unmit-
telbarer Kontakt mit dem Bodenniveau
ebenfalls nur unter Beachtung der ein-
schlägigen Arbeitskreisbestimmungen
erfolgen.

Es sind keine wasserrechtlichen Er-
laubnisse zur Versickerung von an-
fallendem Niederschlagswasser zu
erzielen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A. PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung

Planzeichen 1:

In dem Sondergebiet "Garten- und Bau-
fachmarkt" sind lediglich Betriebe mit
der folgenden Sortimentsabgrenzung zu-
lässig (gemäß Statistisches Bundesamt
Wiesbaden (Hrsg.) Systematische Ver-
zeichnisse, Systematik der Wirtschafts-
zweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979)
(§ 11 BauNVO):

o GARTENFACHMARKT (MAX. 1800 QM GF):

- 43315: Einzelhandel mit Hausrat aus
Eisen, Metall und Kunst-
stoff (ohne Ofen, Herde, elek-
trotechnische Erzeugnisse,
Schneidwaren),

43361: Lediglich Einzelhandel mit
Feinchemikalien, Saaten-
und Pflanzenschutzmitteln so-
wie Schädlingsbekämpfungsmi-
teln,

- 43910: Einzelhandel mit Blumen und
Pflanzen und

- 43920: Lediglich Einzelhandel mit
Sämereien.

o BAUFACHMARKT (MAX. 3800 QM GF):

- 43273: Einzelhandel mit Bodenbelägen
(ohne Teppiche),

- 43313: Einzelhandel mit Schrauben,
Kleisenwaren, Werkzeu-
gen, Bauartikeln u.ä.,

- 43315: Einzelhandel mit Hausrat aus
Eisen, Metall und Kunst-
stoff (ohne Ofen, Herde, elek-
trotechnische Erzeugnisse,
Schneidwaren),

- 43340: Lediglich Einzelhandel mit
Badezimmermöbeln,

43370: Einzelhandel mit Tapeten,

- 43380: Einzelhandel mit Installa-
tionsbedarf für Gas, Wasser
und Heizung,

- 43315: Einzelhandel mit Hausrat aus
Eisen, Metall und Kunst-
stoff (ohne Ofen, Herde, elek-
trotechnische Erzeugnisse,
Schneidwaren),

- 43311: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

o BAUFACHMARKT (MAX. 3800 QM GF):

- 43273: Einzelhandel mit Bodenbelägen
(ohne Teppiche),

- 43313: Einzelhandel mit Schrauben,
Kleisenwaren, Werkzeu-
gen, Bauartikeln u.ä.,

- 43315: Einzelhandel mit Hausrat aus
Eisen, Metall und Kunst-
stoff (ohne Ofen, Herde, elek-
trotechnische Erzeugnisse,
Schneidwaren),

- 43340: Lediglich Einzelhandel mit
Badezimmermöbeln,

43370: Einzelhandel mit Tapeten,

- 43380: Einzelhandel mit Installa-
tionsbedarf für Gas, Wasser
und Heizung,

- 43315: Einzelhandel mit Hausrat aus
Eisen, Metall und Kunst-
stoff (ohne Ofen, Herde, elek-
trotechnische Erzeugnisse,
Schneidwaren),

- 43311: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

- 43390: Lediglich Einzelhandel mit
Klebstoffen sowie a.n.g.
Klebst-, Kleb- und Klebwaren,
- 43411: Lediglich Einzelhandel mit
Fassungen, Abzweigboxen,
Elektrodrähte und Leitungen, Ka-
beln, Elektromotoren und -ge-
neratoren, Transformatoren,
Akkumulatoren, Batterien,
Starkstromkondensatoren, Elek-
troisol- und -schweißgeräten,
Elektrowärmeröhren, elektro-
motorischen Wirtschaftsgüter,
Lampen und Zeitlenstge-
räten,

Planzeichen 2:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 02
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 83 - 140 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 6:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 82
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 7:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 39
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 40 - 82 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 8:

Anlagen für sportliche Zwecke sind aus-
nahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Planzeichen 9:

Anlagen zur Lagerung und Behandlung von
Abwässern sind nicht zulässig (§ 1 Abs.
5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 39
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 40 - 82 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 9:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 10:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereit-
schaftspersonen sowie für Betriebsin-
haber und Betriebsleiter, die dem Gewer-
betriebe zugeordnet und ihm gegenüber
in Grundfläche und Bauweise untergeor-
det sind, sind lediglich oberhalb des
Erdgeschosses der Gebäude ausnahmsweise
zulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO).

Planzeichen 11:

Kinderspielflächen im Freien sind unzu-
lässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Planzeichen 12:

Einrichtungen und Anlagen für die Tie-
haltung sind unzulässig (§ 14 Abs. 1
BauNVO).

Planzeichen 13:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücks-
flächen sind Gebäude beliebiger Länge
mit oder ohne seitlichen Grenzabstand
zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 39
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 40 - 82 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen) (§ 1
Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 178
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen (außer Nebenanlagen).
Die in Nr. 47 und 49 der nachstehenden
Liste aufgeführten Anlagen sowie ähnli-
che Anlagen sind ausnahmsweise zulässig,
wenn die von ihnen ausgehenden Emis-
sionen so begrenzt werden, daß sie die von
den allgemein zulässigen Anlagen übli-
cherweise ausgehenden Emissionen nicht
überschreiten. Die Begrenzung der Emis-
sionen kann z.B. durch über den Stand
der Technik hinausgehende Maßnahmen oder
durch Betriebsbeschränkungen erreicht
werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 13:

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 148
der nachstehenden Liste (Abstandsliste
1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnli-